



Beispiel 2: Copy&Paste (inkl. Reformulierung)

Dieses Beispiel stammt aus der Verordnung (EU) Nr. 264/2012¹, die Massnahmen gegenüber dem Iran regelt. Anhang IV listet die Ausrüstung, Technologie und Software auf, für die gemäss den Artikeln 1b und 1c ein Verkaufs- und Lieferverbot an Personen im Iran gilt.

In Anhang IV wird zuerst geregelt, für welche Ausrüstung, Technologie und Software der Anhang *nicht* gilt:

Liste der Ausrüstung, Technologie und Software im Sinne der Artikel 1b und 1c

Allgemeiner Hinweis

Ungeachtet seines Inhalts gilt dieser Anhang nicht für

- a) [...]
- b) Software, die so konzipiert ist, dass der Benutzer sie ohne umfangreiche Unterstützung durch den Lieferanten installieren kann, die frei erhältlich ist und im Einzelhandel ohne Einschränkungen mittels einer der folgenden Geschäftspraktiken verkauft wird:
 - i) Barverkauf,
[...]

Erst weiter unten folgt dann die Liste der Ausrüstung, Technologie und Software, die unter den vorliegenden Anhang fallen:

'Ausrüstung, Technologie und Software' im Sinne von Artikel 1b umfasst Folgendes:

A. Liste der Ausrüstung

- Ausrüstung für tiefe Paketinspektion
- Netzüberwachungsausrüstung einschließlich Abhörmanagementausrüstung (IMS) und Intelligence-Ausrüstung für Datenverbindungs-vorratsspeicherung
- [...]

¹ Verordnung (EU) Nr. 264/2012 des Rates vom 23. März 2012 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 über restriktive Massnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran, ABl. L 87 vom 24.3.2012, S. 26.





Die Schweiz hat diesen Anhang in der Verordnung vom 11. November 2015² über Massnahmen gegenüber der Islamischen Republik Iran wie folgt übernommen:

Anhang 4

Ausrüstung, Technologie oder Software zu Überwachungszwecken

1. Ausrüstungen

- Ausrüstung für tiefe Paketinspektion
- Netzüberwachungsausrüstung einschliesslich Abhörmanagementausrüstung (IMS) und Intelligence-Ausrüstung für Datenverbindungs-vorratsspeicherung

[...]

4. Ausnahmen

Ausgenommen von den Ziffern 1–3 ist:

- a. Software, die dazu entwickelt ist, um vom Benutzer ohne umfangreiche umfangreiche Unterstützung durch den Lieferanten installiert zu werden, und die frei erhältlich ist und im Einzelhandel ohne Einschränkungen mittels einer der folgenden Geschäftspraktiken verkauft wird:
 1. Barverkauf,
 2. [...]

Bei diesem Beispiel haben sich die Autorinnen und Autoren für die Übernahme durch Nachbildung entschieden und dabei Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 264/2010 über weite Strecken wörtlich abgeschrieben. Mit einer Ausnahme: In der Schweizer Verordnung wird zuerst geregelt, was verboten ist (Ziff. 1–3), und erst danach werden die Ausnahmen festgelegt (Ziff. 4). Das entspricht dem im Bundesrecht üblichen redaktionellen Grundsatz «Regel vor Ausnahme». Hinzu kommt, dass Anhang 4 gemäss den gesetzestechnischen Richtlinien des Bundes dezimal gegliedert wurde. Schliesslich wurde die Formulierung «ungeachtet seines Inhalts» ganz zu Beginn von Anhang IV der EU-Verordnung weggelassen, weil dieser Zusatz unnötig und überdies sehr unklar ist.

(August 2020)

² SR 946.231.143.6